II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 1975

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1971

(75/491/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft im Anhang zum Vertrag,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 des Rates zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete [1], insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6 des Rates zur Regelung der Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete [2],

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1971,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1971 [3], dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigefügt sind, insbesondere von dem 2. Teil des Berichtes, der die „Entwicklungsfonds" betrifft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1971,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) ist ein Vorschuß von 45 335 090 Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1971 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen Nr. 208 und Nr. 214 Buchstabe b) des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete zum 31. Dezember 1971 wie folgt fest :

(1) ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.
(2) ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 686/58.
(3) Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaften erhältlich.

bei den Einnahmen
auf 581 520 065,62 Rechnungseinheiten,

bei den Ausgaben (Zahlungen)
auf 536 184 975,67 Rechnungseinheiten.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1971.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

ANLAGE

1. **Bemerkung Nr. 208 des Kontrollausschusses über Verzögerungen bei der Abwicklung der Vorhaben des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete**

 Der Rat ersucht die Kommission, wie er es bereits in dem Entlastungsbeschluß für das Haushaltsjahr 1970 getan hat, sich zu bemühen, die für jedes Vorhaben vorgesehenen Durchführungsfristen einzuhalten, damit die Arbeiten unter den vorgesehenen Bedingungen im Rahmen der ursprünglichen Mittelansätze durchgeführt werden können.

2. **Bemerkung Nr. 214 Buchstabe b): Objektivität der technischen Kontrolleure und der Planungsbüros — Unvereinbarkeit ihrer Funktionen**

 Der Rat ersucht die Kommission, in die Verträge der technischen Kontrolleure eine Bestimmung aufzunehmen, die es gestattet, die Kumulierung der Planungs- und Kontrollfunktionen zu vermeiden.
